

senders diesen über die Bereitstellung von Schiffen an Sonn- oder Feiertagen 2 Tage vor der Bereitstellung — jedoch nicht vor 14.00 Uhr — zu unterrichten;

b) für die Entladung

1. mindestens 14 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Kilometer laut Frachtberechnung) sowie bei Teilladungen,
3. im Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 11.00 Uhr.

(4) Bei Transporten, die zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen unterliegen, erfolgt die Avisierung gemäß Abs. 3 Buchst. b Ziff. 1 nur dann, wenn nach der letzten zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahme der Transportweg noch mehr als 100 Kilometer beträgt; bei Transporten unter 100 Kilometer erfolgt die Avisierung gemäß Abs. 3 Buchst. b Ziff. 2.

(5) Bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 16 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(6) Ist erkennbar, daß der avisierte Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes um mehr als 1 Stunde überschritten wird, hat die Binnenreederei den Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Verzögerungsgründe über die voraussichtliche Bereitstellung zu informieren.

### Bereitstellung

#### §13

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, die fristgerecht bestellten Schiffe am Bedarfstag bereitzustellen, soweit die Transportpflicht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Absender ist über die Hinderungsgründe unverzüglich zu informieren.

(2) Die Pflicht zur Bereitstellung an einem bestimmten Bedarfstag besteht nicht bei Schiffen bestimmter Bauart (z. B. Tankschiffen, Schiffen mit besonders langen Laderäumen oder besonderen Abmessungen).

(3) Die Binnenreederei entscheidet über die Bereitstellung eines geeigneten Schiffes entsprechend den Anforderungen des Transports. Der Absender hat die Eignung des Schiffes für die zum Transport vorgesehene Gutart zu prüfen. Er kann das Schiff zurückweisen, wenn es nicht geeignet oder nicht einsatzfähig ist. Die mangelnde Eignung oder Einsatzfähigkeit ist nachzuweisen. Bei mangelnder Besenreinheit darf der Absender das Schiff nicht zurückweisen. Für die Folgen aus einer unterlassenen oder unzureichenden Prüfung der Eignung des Schiffes hat der Absender einzustehen.

(4) Die Binnenreederei ist berechtigt, ein Schiff für mehrere Teilladungen bereitzustellen, wenn sich die Teilladungen für den gemeinsamen Transport eignen.

#### §14

(1) Die Bereitstellung ist erfolgt, wenn das Schiff zur Be- oder Entladung am Ladeplatz vorgelegt wurde. Die Binnenreederei hat den Transportkunden unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Benachrichtigung jederzeit entgegenzunehmen und den Zeitpunkt der Bereitstellung und der Benachrichtigung im Frachtbrief einzutragen.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, gilt trotzdem die Bereitstellung mit Eintreffen am Ladeplatz als erfolgt.

#### §15

### Bereitstellung von Schubprahmen

(1) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen oder bei ihrer Rückgabe nach der Be- oder Entladung ist die Übergabe/Übernahme zwischen Binnenreederei und Transportkunden unverzüglich vorzunehmen und im Vordruck zu be-

stätigen. In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme als Bereitstellung. Erfolgt keine Übernahme oder wird sie durch den Transportkunden verzögert, gilt die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Schubprahms als Bereitstellung im Sinne des § 21.

(2) Der Transportkunde hat mit der Übernahme des Schubprahms für dessen ordnungsgemäße Sicherung einschließlich der darin befindlichen Güter zu sorgen. Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind entsprechende Vermerke im Vordruck einzutragen.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahmen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb auch ein anderer als der Ladeplatz vereinbart werden, sofern dieser Platz den Bedingungen der Schubschiffahrt entspricht.

(4) Das Verfahren der Übergabe/Übernahme sowie das Muster der Bestätigung werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

#### §16

### Besondere Bereitstellung

Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn der im Transportplanbescheid bestätigte Transportplananteil und die vorhandene Umschlagkapazität dies rechtfertigen. Für die Bereitstellung von Schubprahmen können bestimmte Stellzeiten nach Stunden in den Transportverträgen vereinbart werden. Bereitstellungen außerhalb der Stellzeiten sind vorher zu vereinbaren.

#### §17

### Übertragung von Ansprüchen

(1) Nach Bereitstellung von Schiffen in Höhe des monatlichen Transportplananteils besteht kein weiterer Anspruch auf Bereitstellung aus dem Transportplanbescheid.

(2) Stellt die Binnenreederei die Schiffe nicht gemäß § 15 Abs. 2 der GTVO bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Monats bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Transportraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, entweder

- a) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen formlos schriftlich bei der Schiffsfahrtsstelle geltend zu machen und die Schiffe vereinbarungsgemäß zu bestellen oder
- b) den nicht bereitgestellten Transportraum in die Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat einzubeziehen.

Der gemäß Buchst. a geltend gemachte Anspruch wird nicht erneut Bestandteil eines Transportplanbescheides.

#### §18

### Abbestellung

(1) Stellt die Binnenreederei das Schiff bereit und bestellt der Transportkunde dieses ab oder gibt es unbeladen zurück, ist Schiffsliegengeldd und Zuschlag zum Schiffsliegengeldd für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens jedoch für einen halben Tag, zu zahlen.

(2) Bestellt der Transportkunde ein bereits disponiertes und in Fahrt gesetztes Schiff noch vor der Bereitstellung ab, ist Liegegeld für einen halben Tag zu zahlen.

#### §19

### Wartestunden der Schiffsbesatzung

(1) Zur Vermeidung von Wartestunden der Schiffsbesatzung hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Zeitpunkt des Beginns der Be- oder Entladung dem Schiffsführer anzugeben und in dem dafür vorgesehenen Vordruck zu bestätigen und einzuhalten. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist eine Vertragsstrafe zu zahlen.